

Positionspapier des Bundesverbandes für Fledermauskunde Deutschland e.V. zum Ausbau der Nutzung der Windkraft

Januar 2022

Der Bundesverband für Fledermauskunde Deutschland e.V. (BVF) ist der Dachverband, in dem sich in der Fledermauskunde tätige Akteure aus Deutschland zusammengeschlossen haben. Der BVF ist dem Schutz sowie der Erforschung der heimischen Fledermausarten in enger Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern verpflichtet. Hierbei setzt sich der BVF nicht nur für lokale Bestände, sondern auch im Sinne des UNEP/EUROBATS-Abkommens von 1994 für wandernde Fledermäuse gemäß des CMS-Abkommens und der Bonner Konvention ein. Der BVF steht hinter den Zielen zum Biodiversitätsschutz gemäß den Konventionen von Bern (1979) und Rio (1992) und gleichermaßen hinter den Zielen zum Klimaschutz gemäß der Konvention von Paris (2015).

Im Rahmen des Koalitionsvertrages der Bundesregierung (SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP) für die Legislaturperiode 2021-2025 wird der Klimaschutz zum zentralen Thema aufgewertet, wodurch die Belange der nach dem § 7 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng, sowie nach der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (RL 92/43 EWG) geschützten Fledermäuse betroffen sind. Der Koalitionsvertrag sieht vor, *„das europäische Naturschutzrecht eins-zu-eins“*, also *„die Energiewende ohne Abbau ökologischer Standards“* im Hinblick auf die Weiterentwicklung der naturverträglichen Windenergieproduktion in Deutschland umzusetzen. Der BVF begrüßt ausdrücklich die politische und gesellschaftliche Auseinandersetzung zur Bewältigung zweier globaler Krisen: Der Biodiversitätskrise und der Klimakrise. Wir wissen um die große Herausforderung, rasch adäquate Lösungen zu finden, da beide Themenkreise ineinandergreifen und die jeweiligen Lösungsansätze konfliktträchtig und drängend sind. Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) angestrebte Schutzgüterabwägung zugunsten der Belange der Erneuerbaren Energien (EE) und die Absichtserklärung eines beschleunigten Ausbaus von Windenergieanlagen (WEA) im Sinne von inhaltlich vereinfachten und somit beschleunigten Planungsverfahren nimmt der BVF zum Anlass, zu den aufgeworfenen Fragen und Diskussionspunkten Stellung zu nehmen und hinterfragt diese kritisch:

1) Gleichwertigkeit von Biodiversitätsschutz und Klimaschutz

Der BVF stellt fest, dass die Biodiversitäts- und Artenschutzziele denen des Klimaschutzes gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit ist durch nationale Gesetze sowie durch internationale Abkommen mit völkerrechtlicher Bindung manifestiert. Der bisweilen diskutierte Vorschlag des „überragenden“ öffentlichen Interesses an EE wird dieser Gleichwertigkeit nicht gerecht. Es muss vielmehr verhindert werden, dass der Artenschutz gegen den Klimaschutz ausgespielt wird. Für den Ausbau der EE ist nicht nur die ökologische Nachhaltigkeit, sondern auch die Akzeptanz der Bevölkerung von entscheidender Bedeutung. Um beides zu gewährleisten, müssen die ökologischen Kosten (Schlagopferzahl, Habitatverlust) so gering wie möglich gehalten werden. Eine Schwächung oder eine „Anpassung“ der nationalen Gesetze im Sinne der verschobenen Schutzgüterabwägung zugunsten des Klimaschutzes, und damit zulasten

des Artenschutzes, würde einer ökologisch nachhaltigen Energiewende widersprechen und absehbar zu einer Klagewelle führen. Die angerufenen Gerichte dürften aus Sicht des BVF die Unzulässigkeit eines nationalen Alleingangs feststellen, was notwendig zu einer weiteren Verzögerung der Energiewende führen muss. Damit würde das zeitnahe Erreichen der Klimaziele in Frage gestellt sein.

2.) Populationsschutz durch Individuenschutz

Der BVF sieht in der angestrebten „stärkeren Ausrichtung auf den Populationsschutz“ (BMWK) den Schutz des Individuums im geltenden Naturschutzrecht in Frage gestellt. Eine solche Neuausrichtung bedarf angesichts der Bestätigung des Individuenschutzes durch den EuGH einer juristischen Überprüfung sowie einer Klärung des Populationsbegriffes, nicht nur in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse. Der BVF stellt hierzu fest, dass der national und international verankerte Individuenschutz die unabdingbare Grundlage für den Populationsschutz ist. Der BVF warnt davor, dass eine unklare juristische Bewertung dieser Neuausrichtung zu langwierigen nationalen und internationalen juristischen Auseinandersetzungen führen könnte, welche der angestrebten Beschleunigung der Energiewende widerstreben würde.

3.) Unterschätzung des Einflusses von WEA auf Fledermäuse

Der BVF stellt fest, dass Fledermäuse sowohl direkt durch Kollision als auch indirekt durch die starken Luftdruckänderungen an den Rotorblättern an WEA getötet oder verletzt werden (sog. Barotrauma). Zudem können WEA durch Habitatinanspruchnahmen und Habitatverschlechterungen zu einem Lebensraumverlust für sensible Arten führen. Das verzögerte Sterben von Fledermäusen, die sich an WEA verletzen (Sinnes- und Flugapparat), wird nicht dokumentiert. Der BVF muss davon ausgehen, dass die Dunkelziffer der an WEA verletzten und getöteten Tiere weit höher ist, als dies anhand von Hochrechnungen aus Schlagopfersuchen oder der Schlagopferkartei der staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg dokumentiert ist. Dabei unterliegt nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG auch das Verletzen von besonders und streng geschützten Arten dem Verbotstatbestand. Die derzeit üblichen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigen weder diesen Umstand noch die kumulative Wirkung mehrerer WEA auf Fledermausbestände.

4.) Bestandentwicklungen erfassen und negativen Trends entgegenwirken

Der BVF fordert die Entwicklung eines nationalen Bestandsmonitorings für Hochrisikoarten an WEA sowie die Etablierung von Artenschutzhilfsprogrammen für Arten mit negativem Bestandstrend. Der BVF nimmt hierbei Bezug auf die vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) und wissenschaftlichen Publikationen attestierte Bestandsabnahme des Großen Abendseglers. Der Große Abendsegler wird regelmäßig als Schlagopfer an WEA festgestellt und steht an erster Stelle der Schlagopferkartei. Er zählt somit zu den Hochrisikoarten. Hochrisikoarten wie der Große Abendsegler müssen in besonderer Weise vor einer zusätzlichen Mortalität an WEA geschützt werden. Der BVF stellt hierzu fest, dass Deutschland aufgrund seiner geographischen Lage und der besonders hohen und nun nochmals deutlich steigenden Anzahl an WEA, eine europäische Verantwortung für den Schutz migrierender

Fledermausarten hat, die zweimal jährlich zwischen ihren Sommerlebensräumen in Nordosteuropa und ihren Überwinterungsgebieten in West- und Zentraleuropa wechseln. Zudem befinden sich bedeutende Reproduktionsräume einiger Hochrisikoarten in Deutschland. Nach Ansicht des BVF kann die Sicherstellung bzw. Wiederherstellung des europarechtlich geforderten günstigen Erhaltungszustandes von Hochrisikoarten ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen nicht erreicht werden. Zusätzlich müssen konkrete Artenhilfsprogramme einer weiteren Verschlechterung der Bestandssituation entgegenwirken. Ihre Wirksamkeit ist durch geeignete Monitoringmaßnahmen sowohl auf den Maßnahmenflächen als auch auf nationaler Ebene, auch für migrierende Arten, zu belegen.

5.) Dichtezentren sind nicht zielführend

Die von einigen Interessensvertreter:innen geforderte Ausweisung von Dichtezentren als Erhaltungsmaßnahme für Hochrisikoarten ist für Fledermäuse nicht zielführend. Als hochmobile und wandernde Artengruppe haben Fledermäuse im Jahresverlauf große Streifgebiete. Während des Zugs sind Fledermäuse von der Verfügbarkeit und Qualität mehrerer Teillebensräume abhängig. Durch den breitbandigen Zug vieler Fledermausarten über das komplette Bundesgebiet hinweg sind diese Zugräume zudem nicht klar eingrenzbar. Ein Schutz dieser Arten über die Festlegung von Dichtezentren erscheint daher unzureichend. Gebiete mit hoher Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Fledermäusen während der Zugphasen wie auch Regionen, in denen sich Rastgebiete oder Reproduktionsräume befinden, müssen vom weiteren Ausbau der Windenergie ausgeschlossen und in Maßnahmenflächen der Artenhilfskonzepte überführt werden. Untersuchungsflächen bei WEA-Vorhaben sind im Vorfeld einer Genehmigungserteilung nach dem aktuellen Wissensstand auf das Vorliegen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hin zu untersuchen. Um die bekannten oder ermittelten Habitate sollte ein Sicherheitsabstand von mindestens 500m eingehalten werden.

6.) WEA im Wald keine Alternative zur Offenraumstandorten

Windenergieproduktion im Wald führt direkt durch Rodungen und indirekt durch Fragmentierung und aktivem Meideverhalten der Umgebung von WEA zu erheblichem Lebensraumverlust für Fledermäuse. Der Ausbau der Windenergieproduktion betrifft somit nicht nur schlaggefährdete Hochrisikoarten, sondern auch Arten ohne erhöhtes Schlagrisiko, die an ein Leben im Wald angepasst sind. Darüber hinaus können die mesoklimatischen Veränderungen in den durch die industrielle Infrastruktur „geöffneten“ Wäldern zu einer Lebensraumverschlechterung für sensible Fledermausarten führen und verringern dort zusätzlich die Resilienz des Waldes gegen die Auswirkungen des Klimawandels. Der BVF fordert daher im Einklang mit den Empfehlungen der UNEP/EUROBATS-Richtlinien einen Stopp des Ausbaus von WEA an Waldstandorten. Weiterhin belegen wissenschaftliche Erkenntnisse, dass bislang angewandte CEF-Maßnahmen (z.B. Ausgleich von Quartierverlust mittels Fledermauskästen) in der Regel nicht geeignet sind, eine kontinuierliche ökologische Funktionalität sicherzustellen, wie dies durch § 44 Abs.5 BNatSchG gefordert wäre. Ein dafür benötigter mehrjähriger Vorlauf zur Sicherstellung der Funktionsübernahme lässt sich zudem in der derzeitigen Planungspraxis nicht realisieren und widerspräche der Intention eines beschleunigten Windkraftausbaus.

7.) Genehmigungen von WEA nur nach umfassender Vorprüfung auf Quartierverbände

Der BVF betrachtet es als unzureichend, Planungen von WEA-Projekten oder Vorranggebieten/Konzentrationszonen ohne geeignete Überprüfungen auf Quartierverbände im Einzugskreis der Anlagen durchzuführen. Für die Überprüfungen ist zwingend der Einsatz von Fachgutachter:innen mit der entsprechenden mehrjährigen fledermauskundlichen Expertise erforderlich. Neue Anlagen sind nur in ausreichendem Abstand von mindestens 500m zu Quartierzentren zulässig.

8.) Geeignete Abschaltauflagen insbesondere für Bestands-WEA

Der BVF fordert, dass unverzüglich alle WEA mit entsprechend der Fledermausaktivität geeigneten Abschaltauflagen betrieben werden, die die Tötung von Exemplaren im artenschutzrechtlichen Sinne sicher verhindern. Dies gilt unbedingt auch für ältere Anlagen, welche seinerzeit vor dem Hintergrund eines anderen Wissenstandes, großteils ohne Vermeidungsmaßnahmen, genehmigt wurden. Hierzu gilt es zu prüfen, inwieweit der Betrieb von WEA zum Schutz der Tiere nachträglich eingeschränkt werden kann. Die Ertragseinbußen für die Betreiberfirmen schätzt der BVF als gering, so dass vor dem Hintergrund des hohen Schutzstatus der Fledermäuse der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben würde. Alle WEA und insbesondere Anlagen, welche derzeit gänzlich ohne Betriebsregulierung zu Gunsten des Fledermausschutzes laufen, müssen dem Wissensstand, aber mindestens dem Stand der Technik, angepasst werden und gegebenenfalls wirksame Abschaltregeln erhalten. Das Kompetenzzentrum für Naturschutz und Energiewende (KNE) hat für den Ausbaustand 2019 festgestellt, dass 75% aller damaligen Bestandsanlagen ohne jedwede Abschaltauflagen betrieben werden (ca. 22.500 Anlagen). Durch den geringen Zubau an Neuanlagen seit dieser Erhebung hat sich der Anteil nicht signifikant verändert. Dies unterstreicht die Dringlichkeit dieser Forderung. Diese Anpassung muss unmittelbar erfolgen, da sonst unnötig und rechtswidrig der Tod tausender Fledermäuse Jahr für Jahr billigend in Kauf genommen wird. Sämtliche Schutzbemühungen Deutschlands und der EU-Mitgliedsstaaten sowie die rechtsverbindlich unterschriebenen europäischen und internationalen Abkommen (FFH-Richtlinie, CMS, Bonner Konvention) werden durch den weiteren uneingeschränkten Betrieb alter WEA ad absurdum geführt.

9.) Zwingende Überprüfung von Vermeidungsmaßnahmen

Die Überprüfung der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen, zum Beispiel in der Form einer Betriebssteuerung von WEA, stellt eine wichtige Maßnahme zur Erreichbarkeit der naturverträglichen Energiewende dar. Die Einhaltung eines Betriebs, der den Fledermausschutz berücksichtigt, muss regelmäßig kontrolliert werden. Die Vermeidungsmaßnahme "Abschaltung", ist dann geeignet, wenn hierdurch nur noch wenig Fledermausaktivität im Betriebsmodus verbleibt und über ein Bestandsmonitoring der betroffenen Populationen belegt werden kann, dass deren Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird. Hierbei müssen bestehende technische Ansätze zur Definition von fledermausfreundlichen Betriebszuständen an neue Anlagentypen und -dimensionen angepasst werden und die derzeit nicht eindeutig belegte Wirksamkeit der Maßnahmen zur ausreichenden Reduktion des Kollisionsrisikos über Schlagopfersuchen kontrolliert werden.

Die bisher vorgesehenen Maßnahmen des Gondelmonitorings sind auf Grund der zunehmenden Rotordurchmesser nicht mehr alleinig ausreichend und zur Verbesserung der Prognosesicherheit durch ein entsprechendes Turmmonitoring zu ergänzen.

10.) Technische Vergrämuungsmaßnahmen nicht zielführend

Der BVF lehnt den Einsatz von technischen Vergrämungssystemen grundlegend als ungeeignet ab. Um den absoluten Gefahrenbereich um eine WEA sicher frei von Fledermausaktivität zu halten wäre ein hoher technischer Aufwand notwendig, der zusätzlich zu einer großflächigen Entwertung von Fledermaushabitaten im direkten Umfeld von WEA führt, und zudem nachteilig für nicht schlaggefährdete Arten sein würde. Eine solche flächige Entwertung von Habitaten steht dem Artenschutzgedanken diametral entgegen. Zudem zeigt die Technik keine alle Arten umfassende Vergrämungswirkung, sondern teilweise konträre Effekte. Die benötigte technische Infrastruktur sowie die sehr hohen Schalldruckpegel würden zudem die Akzeptanz in der Bevölkerung gegenüber WEA weiter schwächen, denkt man an die „Infraschall-Debatte“.

11.) Ausbau und Betrieb von Offshore-Windenergie nur mit entsprechenden Schutzmaßnahmen

Fledermäuse migrieren über der offenen Nord- und Ostsee, wo sie dem zurzeit unregelmäßigen Betrieb der offshore WEA ausgesetzt sind. Nach geltendem Recht zur Vermeidung eines signifikant erhöhtem Tötungsrisikos sowie nach dem Vorsorgeprinzip, muss verpflichtend ein für diese WEA-Typen geeignetes akustisches Monitoring mit pauschalen Abschaltzeiten an offshore WEA praktiziert werden, welches in Abhängigkeit der tatsächlichen Aktivität (analog zum derzeitigen Vorgehen bei Onshore-Anlagen) zu geeigneten Abschaltzeiten führt, sollten diese notwendig sein. Bestehende offshore WEA müssen hinsichtlich der Notwendigkeit von Abschaltzeiten für den Fledermausschutz ebenfalls nach oben beschriebenem Schema überprüft und betrieben werden. Es gibt keinen juristischen Unterschied in der Bewertung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos (bzw. der zu ergreifenden Maßnahmen) bezüglich des Genehmigungsdatums oder des Standortes einer WEA innerhalb Deutschlands. Es muss überall geprüft werden, ob ein Kollisionsrisiko vorliegt und dort, wo dies der Fall ist, müssen wirksame Vermeidungsmaßnahmen implementiert werden.